



# Sportverein Aga e.V.

## Satzung

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen „ Sportverein Aga e. V. „  
Sitz des Vereins ist Aga.  
Postanschrift ist die Anschrift des ersten Vorsitzenden.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gera eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Es wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen.
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- Teilnahme am Spielbetrieb der einzelnen Fachverbände.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet Sports.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtszuschüsse zahlen.

5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### §3 Gliederung des Vereins

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige, Abteilung gegründet werden.



# Sportverein Aga e.V.

## §4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder  
Fördernde Mitglieder  
Außerordentliche Mitglieder

### 1) Ordentliche Mitglieder sind

- Einzelpersonen
- Ehrenmitglieder
- Gemeinnützige Sportvereine

### 2) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Aufgaben des Vereins durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.

### 3) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Vereine, Organisationen, Sportgruppen die der Förderung des Sports dienen und dem Zwecke des Vereins dienlich sind.

4) Fördernde Mitglieder und Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## §5 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag kann durch den erweiterten Vorstand in begründeten Fällen abgelehnt werden.

2) Ehrenmitglieder können nur Personen werden die nicht im Besitz einer Einzelmitgliedschaft sind. Ehrenmitglieder werden durch den erweiterten Vorstand ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Lebenszeit. Beendigung der Mitgliedschaft regelt §6.



# Sportverein Aga e.V.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Es ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und nur zum 30. Juni eines jeden Jahres oder zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäße Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor der Entscheidung wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Mitglied ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen zur Stellungnahme schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

- 4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand oder ein von diesem beauftragten mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als einen Monat im Rückstand ist. In der zweiten schriftlichen Mahnung muss auf den Ausschluss aus dem Verein hingewiesen werden.
- 5) Mitglieder der Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen vier Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.
- 6) Kann ein ordentliches Mitglied durch nicht durch ihn zu vertretende Gründe länger als drei Monate im Geschäftsjahr sich nicht am Vereinsleben beteiligen, kann ihm auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung für diese Zeit Beitragsfreiheit gewährt werden.



# Sportverein Aga e.V.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung Bestimmt.

## §8 Die Organe des Vereins

Mitgliederversammlung  
Geschäftsführende Vorstand  
Erweiterte Vorstand

## §9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

### 1) Erweiterter Vorstand

- Geschäftsführender Vorstand
- Die Abteilungsleiter

2) Der erweiterte Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

### 3) Geschäftsführende Vorstand

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister

4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.



# Sportverein Aga e.V.

5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

6) Der der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes, können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§10 die Mitgliederversammlung**

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe, beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

## **§11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge an der Informationstafel und Zusendung der gleichen Unterlagen an die Abteilungsleiter. Die Zusendung an die Abteilungsleiter erfolgt als Email.

2) Zwischen der Zusendung an die Abteilungsleiter und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

3) Auf Satzungsänderungen muss in der Ausschreibung zusätzlich hingewiesen werden.



# Sportverein Aga e.V.

## §13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder vom Schatzmeister geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen des Vorstandes muss eine geheime Abstimmung nur dann erfolgen, wenn ein Drittel der Anwesen Mitglieder dies verlangt.
- 3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 5) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen ist.

## §14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## §15 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr, sachlich und rechnerisch zu prüfen. Zu jeder Kassenprüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen und dem geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen.  
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ein Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.



# Sportverein Aga e.V.

## **§16 Protokollführung**

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmern und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wurde ein Schriftführer benannt, so ist die Niederschrift vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§17 Auflösung des Vereins**

**1)** bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden geschäftsführenden Vorstandes.

**2)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gera, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§18 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand des Vereins ist Gera.

## **§19 In Kraft treten der Satzung**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins Am 02.03.2016 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.